

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.99 vom 19. September 2013**

BS Appellationsgericht, 2013-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2013.99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2013.99)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.99 du 19 septembre 2013

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.99 del 19 settembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 322 Abs. 2 respektive 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]; § 73 Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Die Kognition ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO)]. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten. Ebenfalls einzutreten ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft betreffend Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege.

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer macht in seiner Strafanzeige gegen Dr. B\_\_\_\_\_ geltend, das Gutachten ■ in welchem der Schluss gezogen wird, die körperlichen und psychischen Beschwerden von A\_\_\_\_\_ seien nur teilweise und lediglich für den Zeitraum von maximal 2 Jahren nach dem Unfall kausal auf diesen zurückzuführen ■ sei nicht korrekt. Vielmehr seien seine sämtlichen Beschwerden, vor allem auch das Ausbleiben von Fahrschulern und die Veränderung in seinem Wesen, zeitlich unbeschränkt auf den Unfall zurückzuführen. Der Gutachter habe Aussagen aus früheren Gutachten, welche die Unfallkausalität vorbehaltlos bejahten, verschwiegen, weitere Unterlagen nicht berücksichtigt und nicht zuletzt ein unabdingbares biomechanisches Gutachten verhindert. Er habe somit wesentlich zum Nachteil des Beschwerdeführers ein falsches Gutachten erstellt.

### **E. 2.2**

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Einstellungsverfügung festgehalten, ob ein Gutachten falsch im Sinne von Art. 307 StGB sei, bestimme sich nicht nach dem subjektiven Massstab der Überzeugung des Täters, sondern nach dem objektiven Sachverhalt. Danach hätten Sachverständige in allen für die Erstellung eines Gutachtens und zur Ziehung schlüssiger Folgerungen bedeutungsvollen Bereichen vollständige Befunde abzugeben (Einstellungsverfügung vom 19. September 2013, S. 5). Falsch seien auch unvollständige Aussagen, insbesondere wenn Weglassungen in erkennbarer Weise einen verzerrenden Sachverhalt oder eine unzutreffende Würdigung herbeiführen könnten. Hingegen seien Gutachten so lange nicht falsch, als sie vertretbar seien und vom Gutachter auch vertreten würden. (Einstellungsverfügung S. 5; mit Hinweis auf Trechsel/Affolter/Eijsten, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Praxiskommentar StGB, 2. Auflage, Art. 307 N 14).

Die Staatsanwaltschaft hat in der Folge ausgeführt, dass sich vorliegend kein rechtsgenügender Nachweis für ein objektiv falsches Gutachten erbringen lasse, seien doch die Ergebnisse des fraglichen Gutachtens durchaus im obigen Sinne vertretbar und würden von Dr. B. \_\_\_\_\_ offensichtlich auch vertreten. Die Kernaufgabe eines vom Gericht bestellten Gutachters bestehe darin, bei widersprüchlichen Gutachten die betreffenden Unterlagen zu würdigen, die Aussagen der Ärzte kritisch zu hinterfragen und ■ allenfalls unter Beizug von Spezialärzten ■ eigene Untersuchungen und Überlegungen anzustellen, wobei die entsprechenden Schlussfolgerungen zu begründen seien. Dies alles habe Dr. B. \_\_\_\_\_ getan. So habe er durchaus auch die die Unfallkausalität bejahenden Gutachten zusammengefasst, gewürdigt und seine anderslautenden Schlussfolgerungen nachvollziehbar begründet. Weiter habe er selbst den Anzeigsteller untersucht und befragt sowie neue Teilgutachten erstellen lassen. Er habe alle ihm vom Kantonsgericht Zug gestellten Fragen vollumfänglich beantwortet, zu den zum Gutachten gestellten kritischen klägerischen Fragen und nachträglich eingereichten MRI-Befunden begründet Stellung genommen und sich erneut mit zwei der früheren anderslautenden Gutachten auseinandergesetzt (Einstellungsverfügung S. 6).

Die Staatsanwaltschaft ist sodann der Behauptung des Beschwerdeführers nachgegangen, der Gutachter habe bewusst ein unabdingbares biomechanisches Gutachten verhindert. Sie hat dazu Rücksprache mit dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) genommen (vgl. act. 207) und erwogen, gemäss Auskunft des IRM werde ein biomechanisches Gutachten in der Schweiz nur sehr selten durchgeführt und bedürfe einer exakten Dokumentation der Beschädigungen an den Fahrzeugen, welche betroffen seien, durch einen Sachverständigen ■ wobei diese Dokumentierung gleich an der Unfallstelle zu geschehen habe. Wie das IRM ausgeführt habe, sei die spätere Erstellung eines Gutachtens aufgrund der Akten und allenfalls noch einzelner Teile der Fahrzeuge nicht mehr möglich. Aufgrund dieser Auskunft, so die Staatsanwaltschaft, sei das Begehren um Ergänzung des Gutachterauftrags ohnehin obsolet (Einstellungsverfügung S. 7).

Weiter hat die Staatsanwaltschaft ausgeführt, dass ■ selbst wenn von einem objektiven Falschgutachten ausgegangen würde ■ in jedem Fall ein Vorsatz des Gutachters nicht gegeben wäre. Für einen solchen gebe es keinerlei Hinweise, werde sich doch nicht widerlegen lassen, dass es dem Gutachter darum ging, ein schlüssiges, in sich stimmiges und abgerundetes Gutachten zu verfassen. Es sei somit davon auszugehen, dass ein Vorsatz bzw. Eventualvorsatz mit Sicherheit nicht rechtsgenügend nachweisbar wäre (Einstellungsverfügung S. 10).

Die Staatsanwaltschaft kommt schliesslich zum Schluss, nach eingehender Prüfung sämtlicher Vorbringen des Anzeigstellers entbehrten die genannten Vorwürfe jeglicher Grundlage. Vor Gericht sei daher sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht mit Sicherheit ein Freispruch zu erwarten, womit das Verfahren einzustellen sei. Die Beweisanträge des Beschwerdeführers hat die Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf Art. 318 Abs. 2 StPO mit der Begründung abgewiesen, dass damit eine Beweiserhebung über Tatsachen verlangt werde, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen seien (Verfügung vom 19. September betreffend Ablehnung der Beweisanträge, S. 2).

2.3 Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, die Staatsanwaltschaft habe ■ ganz offensichtlich unzureichend geprüft ■ (Beschwerde S. 1), wobei er dies jedoch als Laie nicht rechtsgenügend widerlegen könne. Grundsätzlich gehe es um das Urteil des

Kantonsgerichts Zug, welches sein Urteil aufgrund des Gutachtens von Dr. B\_\_\_\_\_ gefällt habe. Sinngemäss rügt der Beschwerdeführer, dass die Staatsanwaltschaft das Gutachten nicht als wissentliches Falschgutachten erachtet und mithin ihre Ermittlungen eingestellt hat. So wird in der Beschwerde ■ noch einmal ■ dargelegt, welche Punkte vorheriger Gutachten Dr. B\_\_\_\_\_ in seinem Gutachten unberücksichtigt gelassen habe (insbesondere das zu Gunsten des Beschwerdeführers sprechende Gutachten C\_\_\_\_\_ ) und darauf hingewiesen, dass vor allem das unumgängliche biomechanische Gutachten nicht eingeholt worden sei. Es ist somit zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft das vorliegende Verfahren zu Recht eingestellt hat.

2.4 Was die Rüge der unterlassenen Berücksichtigung früherer Gutachten betrifft, so hat die Staatsanwaltschaft detailliert und sorgfältig aufgezeigt, dass der Dr. B\_\_\_\_\_ sämtliche vorbestehenden Gutachten in das seinige mit einbezogen und auch gewürdigt hat (Einstellungsverfügung S. 7-10) ■ was selbstverständlich nicht ausschliesst, dass er selber zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als etwaige frühere Gutachter. So hat er bezüglich des ■ notabene nicht unabhängigen, sondern vom Beschwerdeführer selbst eingeholten ■ Gutachtens C\_\_\_\_\_ festgehalten, die dort aufgeführten Befunde seien im Rahmen der dokumentierten degenerativen Veränderung der Halswirbelsäule durchaus erklärbar. Die Schlussfolgerungen von Dr. C\_\_\_\_\_ hingegen, der keinen Zweifel daran gehabt habe, dass die zervikothorakale Dekompensation unfallbedingt sei, seien klar abzulehnen (Gutachten Dr. B\_\_\_\_\_, S. 25). Somit hat er die Ausführungen im Gutachten C\_\_\_\_\_ durchaus gewürdigt.

Auch die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Rüge, Dr. B\_\_\_\_\_ habe die von Dr. D\_\_\_\_\_ 48 Stunden nach dem Unfall festgestellten und weitere Beschwerdebefunde verschwiegen, geht fehl: Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt hat, hat Dr. B\_\_\_\_\_ einerseits aus besagtem Bericht zitiert, dass bei der Erstuntersuchung ein beeinträchtigter psychischer Zustand erhoben worden sei (Gutachten Dr. B\_\_\_\_\_, S. 2). An anderer Stelle hat er erwähnt, dass es laut anderen Befunden seit dem Unfall wiederholt zu Konzentrationsstörungen gekommen sei (Gutachten Dr. B\_\_\_\_\_, S. 6). Dies zeigt, dass der Gutachter die genannten Befunde durchaus in seine Überlegungen und Schlussfolgerungen aufgenommen hat.

Insgesamt kommt Gutachter B\_\_\_\_\_ zum Schluss, dass sich die beim Beschwerdeführer vorliegende degenerative Wirbelsäule zum einen durch eine ■ vorbestehende, sich ungünstig auswirkende Fehlstatik ■ erklären lässt (Gutachten Dr. B\_\_\_\_\_, S. 22), und dass sich zum anderen ■ die beklagten kognitiven Defizite in einem altersgemässen Rahmen bewegen ■ (a.a.O.). Abschliessend hält er fest, dass von einem Erreichen des Status quo sine 2 Jahre nach dem Unfall auszugehen sei. Ab diesem Zeitpunkt seien somit die ■ subjektiv viel störender erlebten als objektiv feststellbaren ■ neuropsychologischen Leistungsdefizite als nicht mehr unfallbedingt zu betrachten (Gutachten Dr. B\_\_\_\_\_, S. 28). Diese Schlussforderung wird von ihm nachvollziehbar und unter Würdigung sämtlicher ihm zur Verfügung stehender Unterlagen begründet. Dass der Beschwerdeführer mit dieser anderen Würdigung der medizinischen Situation als etwa im Gutachten C\_\_\_\_\_ nicht einverstanden ist, ist naheliegend, stellt jedoch keinen hinreichenden Anlass dafür dar, gegen den Gutachter eine Strafanzeige einzureichen.

Was die vom Beschwerdeführer gerügte Aussage von Gutachter B\_\_\_\_\_ betrifft, die Intensität des Aufpralls sei wahrscheinlich sogar unterhalb der sogenannten ■ Unerheblichkeitsschwelle ■ von Delta V 10 gelegen (Gutachten Dr. B\_\_\_\_\_, S. 22), so ist

zum einen festzuhalten, dass der Gutachter vorgängig festhielt, dies könne vorliegend nicht mehr genau rekonstruiert werden (Gutachten Dr. B\_\_\_\_, a.a.O.), womit er seine Aussage sogleich relativiert. Im Übrigen gereicht diese Annahme dem Beschwerdeführer vorliegend gar nicht zum Nachteil, fährt doch der Gutachter unmittelbar fort: ■ Eine deutlich degenerativ veränderte und mit einer Fehlform behaftete Halswirbelsäule kann durchaus auch bei geringen Kollisionsintensitäten zu Beschwerden führen ■ (Gutachten B\_\_\_\_ S. 22). Er schliesst somit aus der möglicherweise unter der Unerheblichkeitsschwelle liegenden Intensität des Aufpralls ■ aufgrund der speziellen vorbestehenden Situation des Beschwerdeführers ■ geradenicht darauf, dass deshalb bei diesem keine gesundheitlichen Schäden resultieren könnten. Weshalb also der Beschwerdeführer diese Rüge erhebt, ist nicht verständlich.

Schliesslich ist auch der Einwand des Beschwerdeführers, der Gutachter habe bewusst ein unabdingbares biomechanisches Gutachten verhindert, unbehelflich: Zum einen ist es nicht die Aufgabe eines Gerichtsgutachters, ein solches weiteres Gutachten einzuholen, hat er sich doch an die vom Gericht erteilten Aufträge zu halten. Wie sich zudem aus dem vom Beschwerdeführer selbst beim Appellationsgericht eingereichten Antwortschreiben der Arbeitsgruppe für Unfallmechanik (AGU) auf sein Begehren (Antwortschreiben der AGU vom 2. November 2013, act. 5) ergibt, wäre ein biomechanisches Gutachten vorliegend auch gar nicht aussagekräftig, da ■ wie schon die Abklärungen der Staatsanwaltschaft beim IRM ergeben haben ■ ein solches nachträglich nicht erstellt werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Dr. B\_\_\_\_ vorsätzlich ein Falschgutachten erstellt hat. Die Staatsanwaltschaft hat sämtliche Vorbringen des Beschwerdeführers ausführlich und sorgfältig geprüft und das Verfahren mangels Erhärtung des Tatverdachts zu Recht eingestellt.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat des Weiteren den Entscheid der Staatsanwaltschaft angefochten, ihm für die Teilnahme als Privatkläger im Strafverfahren gegen Dr. B\_\_\_\_ ■ wo er eine noch unbezifferte Forderung geltend macht ■ keine unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

3.1 Die Staatsanwaltschaft hat festgehalten, dass der Privatklägerschaft zur Durchsetzung ihrer Zivilforderung gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werden könne, wenn sie dazu nicht über die erforderlichen Mittel verfüge und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheine (Verfügung vom 19. September 2013 betreffend Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege, S. 1). Vorliegend habe A\_\_\_\_ gegen Dr. B\_\_\_\_ eine Strafanzeige wegen Erstellen eines falschen Gutachtens eingereicht. Nach Prüfung der Aktenlage, so die Staatsanwaltschaft weiter, präsentiere sich die Sach- und Beweislage jedoch dergestalt, dass die durchgeführten Ermittlungen den Tatverdacht bereits in objektiver Hinsicht in Ermangelung von Beweisen nicht zu erhärten vermöchten. Das Verfahren werde deshalb eingestellt. Da in Einstellungsverfügungen jedoch gemäss Art. 320 Abs. 3 StPO keine Zivilklagen behandelt würden, erscheine die adhäsionsweise geltend gemachte Zivilklage zum jetzigen Zeitpunkt als aussichtslos und sei deswegen abzuweisen (Verfügung betreffend Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege, S. 2).

3.2 Der Beschwerdeführer beantragt, die Verfügung der Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aufzufordern, die von ihm geforderten Beweise zu erheben. Zur Begründung führt er

sinngemäss aus, das Gutachten B\_\_\_\_\_ sei falsch und daher nicht von einer Aussichtslosigkeit der Beschwerde auszugehen. Im Übrigen decken sich seine Einwände mit den in der Beschwerde gegen die Einstellung des Strafverfahrens vorgebrachten (siehe dazu vorne E. 2.1 ■ 2.4).

3.3 Die Staatsanwaltschaft hat das Kostenerlassgesuch des Beschwerdeführers zufolge Einstellung des Hauptverfahrens abgewiesen. Fest steht, dass in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt werden, da mit der Verfahrenseinstellung die Grundlage für die Beurteilung allfälliger adhäsionsweise eingereichter Zivilklagen entfällt (Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar zur StPO, N. 13 zu Art. 320 StPO). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft aus den oben geschilderten Gründen gleichzeitig auch die adhäsionsweise geltend gemachte Zivilklage zu Recht als aussichtslos beurteilt und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdeführers entsprechend abweisen dürfen.

3.4 Was schliesslich die Beweisanträge des Beschwerdeführers bei der Staatsanwaltschaft betrifft, so ist festzuhalten, dass diese einerseits das Hauptverfahren betreffen und auch im Rahmen von diesem abgelehnt wurden, also keinen direkten Bezug zum Begehren um Kostenerlass aufweisen. Die Staatsanwaltschaft hat die Beweisanträge im Übrigen detailliert behandelt und mit überzeugender Begründung abgelehnt (siehe dazu oben E. 2.2). Nicht zuletzt ist festzuhalten, dass sich diese inhaltlich über weite Strecken mit den Ausführungen in der Beschwerde decken, so dass sich ihre Ablehnung auch aus der Begründung der Einstellungsverfügung ergibt.

#### **E. 4**

4.1 Aus den obigen Erwägungen erhellt, dass die beiden angefochtenen Entscheide bzw. Verfügungen der Staatsanwaltschaft korrekt und in keiner Hinsicht zu beanstanden sind. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

4.2 Der Beschwerdeführer hat auch für das vorliegende Verfahren den Kostenerlass beantragt. Die Referentin hat in der Folge auf die Leistung eines Kostenvorschusses verzichtet, wobei dem Beschwerdeführer jedoch mitgeteilt wurde, dass er bei einer Abweisung der Beschwerde die entsprechenden Kosten zu tragen hätte, falls nach Beizug der Akten der Fall aus aussichtslos beurteilt werden müsste.

Nach dem Gesagten ist dies vorliegend der Fall. Wie bereits ausgeführt hat die Staatsanwaltschaft das vorliegende Verfahren zu Recht eingestellt, da sich weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht der Vorwurf des falschen Gutachtens erhärten lässt. Nachdem der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nichts Neues vorzubringen vermag und sich gar aus einer von ihm selbst eingereichten Eingabe ergibt, dass das vielgerügte Unterlassen des Gutachters, zusätzlich ein biomechanisches Gutachten einzuholen, in casu gar nicht relevant ist, ist die vorliegende Beschwerde umso mehr als aussichtslos zu beurteilen.

4.3 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und hat der Beschwerdeführer die ordentlichen Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 500.- zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.